

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBl. S. 65), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.7.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26.7.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters (B.A.-Studiengang) des Fachbereichs I der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Ur- und Frühgeschichtlicher Archäologie und Archäologie des Mittelalters dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters begründen. Der Studiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ vermittelt Einblicke in die kulturelle Entwicklung des Menschen von den Anfängen bis in die Frühe Neuzeit - mit Ausnahme der Kulturen des Alten Orients und der Antiken Kulturen des Mittelmeerraums, die Gegenstand anderer Studiengänge sind. Als primäre Quellengrundlage dienen den beteiligten Fachwissenschaften (Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie, Archäologie des Mittelalters) dabei die materiellen Hinterlassenschaften der betreffenden Epochen (Bau- und Bodendenkmäler, archäologische Funde, bildliche Überlieferung). Für die Frühgeschichte sowie das Mittelalter ergibt sich die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Synthese mit der schriftlichen Überlieferung. Ein besonderer Ausbildungsschwerpunkt liegt auf der Vermittlung von Grundlagenwissen zur Kulturgeschichte des europäischen Raums in vormoderner Zeit (Ur- und Frühgeschichte und Mittelalter). Dazu gehört auch die Kenntnis wichtiger archäologischer Denkmäler und Funde. Darüber hinaus sollen den Studierenden Grundkenntnisse im Bereich archäologischer Methodik und Theoriebildung vermittelt werden. Dies schließt den Erwerb von Basiskompetenzen in der Feldarchäologie, in der archäologischen Datenerhebung und –analyse sowie in der öffentlichen Vermittlung archäologischen Fachwissens mit ein.

Durch die B.A.-Prüfung wird der Erwerb von grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens sowie von grundlegenden bzw. speziellen Kenntnissen aus dem Bereich archäologischer Forschung (Ur- und Frühgeschichte und Mittelalter) nachgewiesen. Außerdem wird die Befähigung zu praktisch-archäologischer Tätigkeit bestätigt.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichtlicher Archäologie und Archäologie des Mittelalters kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in 3 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

| WS 1 | SS 2 | WS 3 | SS 4 | WS 5 | SS 6 |
|---|---|--|---|---|---------------------------------|
| UFG-BA-01: Einführung in die Ur- und früh- | UFG-BA-10: Material und Quellenkunde I | UFG-BA-11: Material und Quellenkunde II | UFG-BA-13: Vertiefung Ur- und Frühgeschich | UFG-BA-14: Vertiefung Ur- und Frühgeschich | UFG-BA-16: Prüfungsmod ul |

| | | | | | |
|--|---|--|---|---|--|
| geschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters 6 LP | 6 LP | 6 LP | te / Archäologie des Mittelalters I 6 LP | te / Archäologie des Mittelalters II 6 LP | 12 LP |
| UFG-BA-03: Paläolithikum und Mesolithikum * 6 LP | UFG-BA-04: Neolithikum * 6 LP | UFG-BA-05: Bronze- und Eisenzeit * 6 LP | UFG-BA-06: Mittelalter und frühe Neuzeit * 6 LP | UFG-BA-15: Theorie u. Wissenschaftskommunikation 3 LP | UFG-BA-08: Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie II *** |
| | UFG-BA-02: Feldarchäologie 6 LP | UFG-BA-07: Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie I **6 LP | UFG-BA-09: Archäologische Praxis 6 LP | | 6 LP |
| | | | UFG-BA-12: Exkursionsmodul 6 LP | | |
| 12 LP | 18 LP | 18 LP | 24 LP | 9 LP | 18 LP |

* Die Module 3 und 5 können im 1. oder 3. Semester, die Module 4 und 6 im 2. oder 4. Semester absolviert werden.

** Das Modul 7 kann im 3. oder 5. Semester absolviert werden.

*** Das Modul 8 kann im 4. oder 6. Semester absolviert werden.

Bei Wahl des Nebenfachs „Naturwissenschaftliche Archäologie“ entfallen die Module 7 und 8. Stattdessen sind zwei frei zu wählende Module mit den jeweiligen Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 12 LP zu belegen, die in sinnvollem Zusammenhang mit den Lehrinhalten der Ur- und Frühgeschichte stehen.

Darüber hinaus müssen die Module UFG-BA-BQ A-D (überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) mit insgesamt 21 LP absolviert werden (s. hierzu Modulhandbuch).

(3) Das Studium der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

| WS 1 | SS 2 | WS 3 | SS 4 | WS 5 | SS 6 |
|---|---|--|--|---|-------------|
| UFG-BA-01: Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters 6 LP | UFG-BA-02: Feldarchäologie 6 LP | UFG-BA-11: Material und Quellenkunde II 6 LP | UFG-BA-13: Vertiefung Ur- und Frühgeschichte / Archäologie des Mittelalters I 6 LP | UFG-BA-14: Vertiefung Ur- und Frühgeschichte / Archäologie des Mittelalters II 6 LP | |

| | | | | | |
|--|-----------------------------------|---|---|-------------|--|
| UFG-BA-03: Paläolithikum und Mesolithikum | UFG-BA-04: Neolithikum | UFG-BA-05: Bronze- und Eisenzeit | UFG-BA-06: Mittelalter und frühe Neuzeit | | UFG-BA-12: Exkursionsm odul |
| 6 LP | 6 LP | 6 LP | 6 LP | | 6 LP |
| 12 LP | 12 LP | 12 LP | 12 LP | 6 LP | 6 LP |

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika / Laborpraktika
4. Exkursionen
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen

Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach (vgl. Übersicht § 3) geforderten Lehrveranstaltungen

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach (vgl. Übersicht § 3) geforderten Lehrveranstaltungen

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- UFG-BA-01: Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
- UFG-BA-02: Feldarchäologie
- UFG-BA-03: Paläolithikum und Mesolithikum oder Modul 5: Bronze- und Eisenzeit
- UFG-BA-04: Neolithikum oder Modul 6: Mittelalter und frühe Neuzeit
- UFG-BA-10: Material und Quellenkunde I

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- UFG-BA-01: Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
- UFG-BA-02: Feldarchäologie
- UFG-BA-03: Paläolithikum und Mesolithikum oder Modul 5: Bronze- und Eisenzeit
- UFG-BA-04: Neolithikum oder Modul 6: Mittelalter und frühe Neuzeit
- UFG-BA-10: Material und Quellenkunde I

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach (vgl. Übersicht § 3) geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im

2. Nebenfach (vgl. Übersicht § 3) geforderten Lehrveranstaltungen
die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- UFG-BA-11: Material und Quellenkunde II
- UFG-BA-03: Paläolithikum und Mesolithikum oder Modul 5: Bronze- und Eisenzeit
- UFG-BA-04: Neolithikum oder Modul 6: Mittelalter und frühe Neuzeit
- UFG-BA-07: Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie I
- UFG-BA-12: Exkursionsmodul
- UFG-BA-13: Vertiefung Ur- und Frühgeschichte / Archäologie des Mittelalters I

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- UFG-BA-11: Material und Quellenkunde II
- UFG-BA-03: Paläolithikum und Mesolithikum oder Modul 5: Bronze- und Eisenzeit
- UFG-BA-04: Neolithikum oder Modul 6: Mittelalter und frühe Neuzeit
- UFG-BA-07: Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie I
- UFG-BA-12: Exkursionsmodul
- UFG-BA-13: Vertiefung Ur- und Frühgeschichte / Archäologie des Mittelalters I

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Prüfungsmoduls Bachelor-Arbeit (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/13. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.3.2013 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 26.7.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor